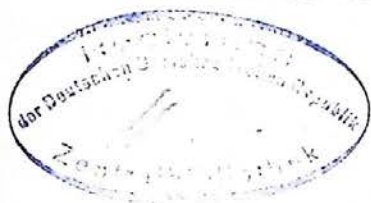


# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 22  
Ausgabetag 20. Mai 1950

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag	Seite
9. 5. 1950	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine . . . . . 1
11. 5. 1950	Anordnung über die Zuständigkeit für Forst- und Felddiebstahlsachen . . . . 128

#### Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine.

Vom 9. Mai 1950.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine vom 23. Februar 1949 (VOBl. I S. 64) wird im Einvernehmen mit der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe folgendes bestimmt:

##### Abschnitt I

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. September 1949 zur Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine (VOBl. I S. 370) wird wie folgt geändert:

##### „§ 2

(1) Warensendungen aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ostsektor von Groß-Berlin und umgekehrt müssen mit dem Warenbegleitschein M 70a versehen sein, der den Überdruck DDR (Deutsche Demokratische Republik) trägt.

(2) Im Warenverkehr mit den westlichen Besatzungszonen, Westberlin und dem Ausland gelten die nach Anweisung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und nach der Verordnung über den inner-

deutschen Handel vom 23. Dezember 1949 (VOBl. I S. 502) erforderlichen Warenbegleitpapiere.“

##### Abschnitt II

Für Warenversendungen nach Maßgabe des Abs. 1 des vorstehenden, abgeänderten § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung gilt ab 16. Mai 1950 folgende Regelung:

##### § 1

(1) Der Warenbegleitschein für Waren aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist von dem Berliner Besteller der Ware in fünffacher Ausfertigung auszustellen. Die Ausfertigungen tragen folgende Bezeichnungen:

1. Warenbegleitschein,
2. Auslieferungsnachweis,
3. Bezirkskontrollschein,
4. Kreiskontrollschein,
5. Bestellnachweis.

(2) Der Besteller hat den Warenbegleitschein bis auf die Spalte, die für die tatsächlich gelieferte Menge vorgesehen ist, auszufüllen.

(3) Die ersten vier Ausfertigungen sind dem Versender der Ware zuzustellen; die fünfte Ausfertigung verbleibt



bei dem Besteller und ist in der laufenden Nummernfolge mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

(4) Bei Warenversendungen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik füllt der Berliner Versender den Warenbegleitschein bis auf die Spalte, die für die bestellte Menge vorgesehen ist, aus und behält die zweite und die fünfte Ausfertigung zurück. Der Auslieferungsnachweis ist in der laufenden Nummernfolge mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die fünften Ausfertigungen sind monatlich gesammelt dem zuständigen Bezirksamt, Bezirksabteilung Wirtschaft, einzureichen.

### § 2

(1) Die mit laufenden Nummern versehenen amtlichen Vordrucke der Warenbegleitscheine mit dem Überdruck DDR (Formular M 70a) sind nur an Betriebe und Unternehmen mit Sitz im Ostsektor von Groß-Berlin auszuhändigen; sie können auf schriftlichen Antrag bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt, Bezirksabteilung Wirtschaft, bezogen werden.

(2) Die Bezirksämter, Bezirksabteilung Wirtschaft, überprüfen an Hand der Auslieferungs- und Bestellnachweise und der sonstigen Aufzeichnungen des Betriebes die ordnungsgemäße Verwendung der Ware.

### § 3

Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung, mit Ausnahme des § 7 Abs. 3, auch für die Warenbegleitscheine der Waren aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und umgekehrt.

### Abschnitt III

Der der Ersten Durchführungsbestimmung als Muster beigefügte Warenbegleitschein M 70 gilt für die Lieferungen innerhalb des Ostsektors von Groß-Berlin und für eine Übergangszeit bis zum 31. Mai 1950 einschließlich noch

für Warensendungen aus der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ostsektor von Groß-Berlin und umgekehrt. Die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 9. März 1950 (VOBl. I S. 49) bleiben unberührt.

Berlin, den 9. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

### Anordnung über die Zuständigkeit für Forst- und Feld- diebstahlsachen.

Vom 11. Mai 1950.

Auf Grund des § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juni 1950 die Entscheidung aller Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlschutzgesetz vom 15. April 1878 und das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 für das Gebiet von Groß-Berlin dem Amtsgericht Köpenick übertragen. Diese Anordnung bezieht sich auch auf anhängige Sachen, falls nicht bereits Termin zur Hauptverhandlung anberaumt ist.

Berlin, den 11. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Justiz  
Dr. Kofler  
Stadtrat

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 1 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309  
Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 1519. 20. 5. 50